

MARKTGEMEINDEAMT OSTERMIETHING

Pol. Bez. Braunau am Inn, OÖ.

Telefon 06278/255-14

Telefax 06278/7120-20

DVR 0000604 UID= ATU 23397900

A-5121 Ostermiething, Bergstr. 45, am 22.05.1997

Sachbearb. AL. Wengler, DW 14

003-3/1997-W

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs 6 iVm Abs 3 u. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF wird kundgemacht:

S a t z u n g

für die Einrichtung der ABWASSERBESEITIGUNG als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde

O s t e r m i e t h i n g

Der Gemeinderat hat am 22. Mai 1997 mit Wirkung vom 01.01.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

1. Die Abwasserbeseitigung wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Sinne des ESVG 1995¹ eingerichtet und nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften und nach dieser Satzung geführt.
2. Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen. Der Betrieb stellt Gemeinvermögen dar und gehört zum Gemeindeeigentum. Das Gemeindevermögen ist in seinem Gesamtwert tunlichst ungeschmälert zu erhalten.

¹ Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (Punkt 2.13 Quasi- Kapitalgesellschaft)

3. Mehrere Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit können organisatorisch zu einem Betrieb zusammengefasst werden. Die einzelnen Betriebe sind aber im Voranschlag und Rechnungsabschluss in den entsprechenden Unterabschnitten des Ansatzverzeichnisses der VRV darzustellen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Aufgabe dieses Betriebes ist die Erbringung der im § 1 festgelegten Leistungen (z.B. Wasserversorgung usw.) mit dem Ziel, durch die in dieser Satzung festgelegten organisatorischen Maßnahmen eine auf Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung ausgerichtete Betriebsführung anzustreben.

§ 3

Organe

Die Verwaltung des Betriebes obliegt folgenden Organen:

1. dem Gemeinderat;
2. dem Gemeindevorstand;
3. dem Bürgermeister;
4. dem Betriebsleiter.

§ 4

Der Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen nach § 43 Abs. 1 O.ö. GemO 1990 idgF alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Bezüglich der Verwaltung des Betriebes obliegt dem Gemeinderat insbesondere:

1. die Einrichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Auflassung;
2. die Erlassung der Satzung und die Änderung der Satzung;
3. der Erwerb und die Veräußerung von Anlagegütern, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Organes der Gemeinde gegeben ist;²
4. die Beschlussfassung über den Voranschlag;
5. die Prüfung und Erlassung der Gebührenordnung(en);
6. die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.

§ 5

² Der Betriebsleiter kann im Rahmen des § 7 Z. 2 dazu bevollmächtigt werden.

Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen die nach § 56 O.ö. GemO 1990 idgF zugewiesenen Aufgaben.

§ 6

Der Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen die nach § 58 O.ö. GemO 1990 idgF zugewiesenen Aufgaben.

Bezüglich der Verwaltung des Betriebes obliegt dem Bürgermeister insbesondere:

1. die Bestellung eines Gemeindebediensteten³ zum Betriebsleiter; dieser ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt;
2. die Abberufung des Betriebsleiters;
3. die Aufsicht über den gesamten Betrieb;
4. die Vertretung des Betriebes nach außen (vgl. § 7 Z.4).

§ 7

Der Betriebsleiter

Dem Betriebsleiter obliegen:

1. die selbständige und verantwortliche Führung des Betriebes, wobei die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters zu beachten sind;
2. die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Errichtung der in der Satzung festgelegten Ziele hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung erforderlich sind, im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane;
3. die regelmäßige sowie im Anlassfall erforderliche Berichterstattung an den Bürgermeister in Angelegenheiten des Betriebes;
4. die Vertretung des Betriebes nach außen, wenn er vom Bürgermeister hiezu bevollmächtigt wird (vgl. § 6 Z.4);
5. die Erstellung der für den Voranschlag und Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen des Betriebes (allenfalls Untervoranschlag), weiters der Gebührenkalkulation, der Vermögens- und Schuldenrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung sowie deren rechtzeitige Vorlage an den Bürgermeister;
6. die Erstellung von Berichten über die wirtschaftliche und technische Entwicklung (z.B. Qualitätsindikatoren) des Betriebes an den Bürgermeister.

§ 8

Kostendeckung

³ Dies gilt nur für den Fall, daß nicht ein Gemeindebediensteter einer anderen Gemeinde (z.B. im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft) bestellt wird.

Bei der Führung des Betriebes ist Kostendeckung anzustreben, wobei der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff anzuwenden ist. Wird eine Kostendeckung nicht erreicht, so muss der Grad der Kostendeckung durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren-(Entgelt-)Gestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten schrittweise gesteigert werden.

§ 9

Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen (Voranschlag bzw. Untervoranschlag, Rechnungsabschluss, Kalkulation, Kosten- und Leistungsrechnung) gelten die Bestimmungen der O.ö. GemO 1990 idgF, der VRV bzw. der GemHKRO.

§ 10

Genehmigungspflicht

Diese Satzung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 69 Abs. 2 O.ö. GemO 1990 idgF und wird gemäß § 106 Abs. 3 O.ö. GemO 1990 idgF Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Bartlechner eh.

Angeschlagen am : 23.05.1997

Abgenommen am: 09.06.1997

Amt der O.ö. Landesregierung
Gem –410031/9-1997-LG

Linz, am 06.10.1997

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 69 Abs 2 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 Aufsichtsbehördlich genehmigt.

Für die o.ö. Landesregierung_

Landes-
Siegel Hochmair eh.

Landeshauptmann-Stellvertreter